

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 115. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix – Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V. Zum Behandlungsumfang zählen zusätzlich die im Appendix – Abschnitt 2 aufgeführten Leistungen, die bislang keine Abbildung im EBM gefunden haben.

Für die Leistungen des Appendix – Abschnitt 2 der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges der ASV-RL erfolgt die Neuaufnahme des Abschnitts 50.2 in den EBM.

3. Regelungsinhalte

In Nr. 1 des Beschlusses werden die Gebührenordnungsposition 50200 und 50201 in den neuen Abschnitt 50.2 in Kapitel 50 EBM aufgenommen. Der Abschnitt 50.2 enthält Leistungen des Appendix – Abschnitt 2 gemäß ASV-RL zur Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges. Die Gebührenordnungspositionen

50200 und 50201 dienen der Vergütung des bislang nicht im EBM abgebildeten Aufwands der Optischen Kohärenztomographie bei Patienten mit Augentumoren.

Mit der Gebührenordnungsposition 50200 wird der Aufwand bei Durchführung einer Optischen Kohärenztomographie entweder am hinteren oder am vorderen Augenabschnitt vergütet. Die Gebührenordnungsposition 50200 ist je Patient im Kalendervierteljahr viermal berechnungsfähig.

Über die Gebührenordnungsposition 50201 wird der Aufwand für die Durchführung einer Optischen Kohärenztomographie sowohl des hinteren wie auch des vorderen Augenabschnittes in einer Sitzung als Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 50200 vergütet.

In Nr. 2 des Beschlusses wird der Anhang 6 EBM entsprechend angepasst. Die Gebührenordnungspositionen 50200 und 50201 werden neu in den Anhang 6 EBM aufgenommen und der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges zur ASV-Richtlinie sowie der zur Abrechnung berechtigten Fachgruppe Augenheilkunde zugeordnet.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.